

## **E n t w u r f**

### **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung**

---

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19)

Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 28 in Verbindung mit § 131

§ 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der jeweils gültigen Fassung

Beschluss des Kreistages vom 25.06.2008 zur Beschlussvorlage 024/2008  
Auf der Grundlage der vorgenannten Rechtsgrundlagen hat der Kreistag in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

---

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für den Weg von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Speziale Schule/Spezialklasse in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule.
- (2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenrückerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.
- (4) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Begriff Wohnung ist im Sinne der §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes zu verstehen.

- (2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:
- Grundschule
  - Gesamtschule
  - Oberschule
  - Gymnasium
  - Oberstufenzentrum
  - Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
  - Einrichtung des Zweiten Bildungsweges
- (3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gelten auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet, die Angebote an genehmigten Ganztagschulen und an verlässlichen Halbtagschulen mit entsprechender Genehmigung.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Fahrten in Freistunden, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung und außerunterrichtlichen Aktivitäten (Schulfeste, Arbeitsgemeinschaften).

- (4) Zumutbare tägliche Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (in eine Richtung) sind:

- für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.

Des Weiteren gilt ein Schulweg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Schule oder der Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3 km nicht überschreitet.

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 80 km ist einer Schülerin/Auszubildenden bzw. einem Schüler/Auszubildenden die tägliche Fahrt nicht mehr zuzumuten. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

- (5) Notwendige Fahrtkosten sind:
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsanbindung
  - bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die genutzte Strecke.

In speziellen Einzelfällen ist eine Kostenerstattung gemäß dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz (BRKG) möglich. Die Entscheidung hierzu liegt in der Verantwortung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport.

Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen nicht zu den notwendigen Fahrtkosten.

Des Weiteren erfolgt keine Kostenerstattung für Mitfahrer in Fahrgemeinschaften.

- (6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten zu erreichende Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft.
- (8) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.
- (9) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (10) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende obliegt.

### **§ 3 Personenkreis der Anspruchsberechtigten**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen:
  - Grundschulen
  - Gesamtschulen
  - Oberschulen
  - Gymnasien
  - Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
  - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
  - berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG und der Bildungsgänge der Fachschule
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte haben.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg:
 

- für Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe	<u>über 2,0 km</u>
- für Schülerinnen und Schüler der 7. - 10. Jahrgangsstufe	<u>über 3,5 km</u>
- für Schülerinnen und Schüler der 11. - 13. Jahrgangsstufe und der Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen	<u>über 5,0 km</u>

 beträgt.

Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/ der Auszubildenden bzw. des Schülers/ des Auszubildenden und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes zu Grunde zu legen.

Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen. Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein

bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg.

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oder-Spree unabhängig von der in Abs. 3 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten übernehmen.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Eine besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr. Die Entscheidung hierzu trifft unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

- (5) Unabhängig von den Entfernungsgrenzen hat der Landkreis die Beförderung der Schülerin/des Schülers zu übernehmen bzw. die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, wenn die Schülerin/der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verzichtet werden.

#### **§ 4 Beförderungsarten**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.
- (2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Entscheidung hierzu liegt beim Amt für Bildung, Kultur und Sport.
- (3) Das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel ist zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

#### **§ 5 Kostenbeteiligung der Auszubildenden**

- (1) Auszubildende an berufsbildenden Schulen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind an den notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg zu beteiligen:
- (2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen der/des Auszubildenden:
- |                  |                                    |
|------------------|------------------------------------|
| bis 310,-- Euro  | = 11,-- Euro Eigenanteil monatlich |
| bis 360,-- Euro  | = 21,-- Euro Eigenanteil monatlich |
| bis 410,-- Euro  | = 31,-- Euro Eigenanteil monatlich |
| bis 460,-- Euro  | = 41,-- Euro Eigenanteil monatlich |
| über 460,-- Euro | = 52,-- Euro Eigenanteil monatlich |
- (3) Der festgesetzte Eigenanteil wird bei der Abrechnung der Fahrtkosten entsprechend abgesetzt.

- (4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten.

Die schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle über den Anspruch der o. g. Leistungen ist durch den Hilfeempfänger dem Amt für Bildung, Kultur und Sport jeweils aktuell vorzulegen.

- (5) Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt nur für den Weg zwischen Wohnung und zuständiger Schule.

### **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree, im Amt für Bildung, Kultur und Sport sowie elektronisch über die Internet-Seite des Landkreises verfügbar.
- (3) Schülerspezialverkehre werden frühestens 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Amt für Bildung, Kultur und Sport nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises realisiert.
- (4) Die Übernahme der Beförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt vom Zeitpunkt der Antragstellung. Maßgebend ist das Datum des Antrageseinganges im Amt für Bildung, Kultur und Sport. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist. Eine rückwirkende Geltendmachung ist somit ausgeschlossen.
- (5) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.
- (6) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist ausschließlich durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.
- (7) Auszubildende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges haben eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (8) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz, die Schule oder die Beförderungsart ändern. Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport notwendig.

- (9) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport notwendig.
- (10) Eine Ausreichung von Schülerjahreskarten erfolgt nicht für vollzeitschulische Bildungsgänge an berufsbildenden Einrichtungen mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien und für alle Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2008 außer Kraft.